

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Anlagenrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15

MARKTGEMEINDE PAUDORF
EINGELANGT AM



28. Mai 2026

Beilagen

KRW2-BA-267/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

GZ.:

E-Mail: anlagen.bhkr@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhkr

Telefon: 02742/9005-309 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Högl Anton

02742/9005

Durchwahl

30241

Datum

27.05.2026

Betrifft

Winzerhof Fam. Dockner GmbH, Errichtung und Betrieb eines Wirtschaftsgebäudes zur Weinlagerung und eines Beherbergungsbetriebes im Standort 3508 Höhenbach, Ortsstraße 34, KG Höhenbach, **Genehmigungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

durch

A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und

B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Die Winzerhof Fam. Dockner GmbH hat um gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Wirtschaftsgebäudes zur Weinlagerung und eines Beherbergungsbetriebes im Standort 3508 Paudorf, Ortsstraße 34, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Montag, den 15. Juni 2026

an.

Treffpunkt: 13:00 Uhr an Ort und Stelle

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Krems erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Krems einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Krems alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994


§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

- 2. Marktgemeinde Paudorf, auch als Vertreterin des öffentlichen Guts und als Wasserberechtigte (KR-575), z.H. Herrn Bürgermeister, Kremser Straße 185, 3508 Paudorf**
mit dem Ersuchen
- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
 - an der Verhandlung teilzunehmen

-
1. Winzerhof Fam. Dockner GmbH, Ortsstraße 30, 3508 Höbenbach mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
 3. Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten Aufgrund der großen Datenmenge ist die Übermittlung der Einreichunterlagen nicht möglich. Sollten diese benötigt werden, wird um Mitteilung ersucht.
 4. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, Fachgebiet Bau, Maschinenbau, Wasserbau, z.H. Frau Ing. Jacqueline Steininger, Herr Ing. Andreas Prankl, Dipl.-Ing. Paul Seitz mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung
 5. Frau Wilma Kaltenböck, Ortsstraße 24/2, 3508 Höbenbach als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 6. Herr Johann Georg Prachinger, Ortsstraße 26/1, 3508 Höbenbach als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 7. Frau Eva Maria Prachinger, Ortsstraße 26/2, 3508 Höbenbach als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 8. Herr Andreas Neumayer, Ortsstraße 23/2, 3508 Höbenbach als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 9. Herr Friedrich Heigl, Babenberggasse 5/2, 3500 Krems an der Donau als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 10. Freiwillige Feuerwehr Höbenbach, Ortstraße 116, 3508 Höbenbach
 11. goebl architecture ZT G.M.B.H., Körnermarkt 4, 3500 Krems an der Donau
 12. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung unter Anschluss von Lageplänen
 13. Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau, Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ unter Anschluss eines Lageplanes
 14. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
 15. EVN Wasser GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf als Wasserberechtigter (KR-3974)
 16. Benediktinerstift Göttweig, z.H. Herrn Pater DI Mag. Kocher Maurus, Stift Göttweig 1, 3511 Furth bei Göttweig als Fischereiberechtigter
 17. Fischereirevierversband IV, Schlossweg 2, 3144 Wald

Für den Bezirkshauptmann
Ing. Mag. B a u e r

 <p>NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR</p>	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur</p>
--	--

Angeschlagen am 28.05.2026
Abgenommen am 16.06.2026

